



Richtlinie für die Modularisierung und die Gestaltung von Curricula

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
1.1 Vorbemerkungen	3
1.2 Grundideen und Grundbegriffe	3
1.2.1 Lernergebnis und Kompetenz.....	3
1.2.2 Module.....	4
1.2.3 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche	4
2 Gestaltung von Studiengängen	4
2.1 Zielsetzung des Studienangebots definieren	4
2.2 Entwicklung des Curriculums	5
3 Modularisierung.....	6
3.1 Modulgröße.....	6
3.2 Moduldauer	6
3.3 Abschluss von Modulen	6
3.3.1 Prüfungsvorleistungen	6
3.3.2 Prüfungs- und Studienleistungen.....	6
3.3.3 Bewertung und Benotung von Modulen.....	7
3.4 Abschlussmodul.....	7
3.5 Bildung der Gesamtnote	8
4 Bestimmung des Arbeitsaufwandes (workload) für die Studierenden	8
5 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen.....	8
6 Modulbeschreibungen	10

Anlage 1: Beispiele für die Formulierung von Lern- und Qualifikationszielen auf Studiengangsebene

Anlage 2: Ausfüllhinweise zur Modulbeschreibung

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Die Richtlinie zur Modularisierung und für die Gestaltung von Curricula (kurz: Modularisierungsleitfaden) bildet in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnung sowie den Vorgaben und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK), vor allem den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die Grundlage für die formale Gestaltung von Studiengängen an der Universität Rostock.

Der Modularisierungsleitfaden gibt Hinweise und Hilfestellungen zur strukturellen Gestaltung von Studiengängen und Curricula und zeigt Arbeitsabläufe und Axiome auf, die der Neueinrichtung und Änderung von Studiengängen zugrunde liegen.

1.2 Grundideen und Grundbegriffe

1.2.1 Lernergebnis und Kompetenz

Um für Dritte – z.B. Studierende oder Arbeitgeber - transparent zu machen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Studium erworben werden, wird beschrieben, um welche Lernergebnisse und Kompetenzen es dabei geht. Damit diese Angaben in einem gemeinsamen europäischen Bildungsraum vergleichbar sind, gibt es den „Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen“ (DQR)¹ als Referenzrahmen, der bestimmte Niveaustufen der Qualifikation definiert. Die Niveaustufen 6, 7 und 8 des DQR entsprechen hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen den Stufen 1 (Bachelor-Ebene), 2 (Master-Ebene) und 3 (Doktoratsebene) des Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse (HQR).

Dem DQR folgend, geht es bei der Beschreibung von Qualifikationen um Lernergebnisse und Kompetenzen. **Lernergebnisse** sind dabei das, „was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben.“ Aus gebündelten Lernergebnissen erwachsen **Kompetenzen**. Sie beschreiben laut dem DQR „die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.“ Das heißt auch, dass sie sich nicht auf Fachkompetenz beschränkt, sondern auch Sozialkompetenz und Selbstständigkeit umfasst (sog. „personale Kompetenz“ laut DQR).

Lernergebnisse und Kompetenzen müssen sowohl für jedes einzelne Modul aus auch für den gesamten Studiengang beschrieben werden. Die Lernergebnisse und Kompetenzen für den Studiengang als Ganzes ergeben die **Qualifikationsziele**. Die Qualifikationsziele und die einzelnen Lernergebnisse und Kompetenzen der Module müssen in einem Sinnzusammenhang stehen und im Gesamtbild der im HQR/ DQR entsprechenden Niveaustufe des Abschlusses entsprechen.

Die präzise Beschreibung von Lernergebnissen und Kompetenzen hat eine Reihe von Vorteilen:

- Studieninteressierte und Arbeitgeber wissen, was sich hinter einem Abschluss verbirgt
- Die Lernergebnisse und Kompetenzen sind Bezugspunkt für die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, und die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen
- Studierenden und Dozierenden ist klar, welche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Prüfung zentral sind.

Zur Formulierung der Lernergebnisse und Kompetenzen in den Modulen wird durch die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung eine Handreichung bereitgestellt.

¹ Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen, www.dqr.de

1.2.2 Module

Ein Modul ist eine Studieneinheit, deren Inhalt in einem thematischen und/oder fachlichen Zusammenhang steht. Ein Modul umfasst in der Regel (mehrere) abgestimmte Lehrveranstaltungen in nach Möglichkeit unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen. Dazu können Vorlesungen, Übungen und Seminare, Praktika, Projekte, Exkursionen oder auch E-Learning zählen. Die Lehrveranstaltungen und Lernformen eines Moduls sind so zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls die beschriebene Teilqualifikation erreicht wird.

Ein Modul ist quantitativ über Leistungspunkte und qualitativ über zu erwerbende Kompetenzen und Inhalte zu beschreiben. Dabei stehen die angestrebten Kompetenzen und Qualifikationen im Mittelpunkt. Durch die Zusammensetzung der Module wird der Studiengang in seiner Ausrichtung geformt.

1.2.3 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche

Jeder Studiengang gliedert sich in unterschiedliche Bereiche, denen die Module zuzuordnen sind.

Der Pflichtbereich umfasst alle Module, die von allen Studierenden des Studiengangs belegt und erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

Der Wahlpflichtbereich umfasst einen oder mehrere Kataloge von Modulen, aus denen die Studierenden in einem gewissen Leistungspunkteumfang frei wählen dürfen. Dabei stehen den Studierenden immer mehr Module zur Verfügung als benötigt werden, um die geforderten Leistungspunkte zu erreichen. Der Wahlpflichtbereich kann vor allem in den Masterstudiengängen unterschiedliche Studienschwerpunkte (Kataloge) abbilden.

Der Wahlbereich umfasst eine bestimmte Anzahl Leistungspunkte, wobei die Module in der Regel aus dem Gesamtangebot der Universität Rostock gewählt werden dürfen.

Jeder Wahlpflicht- und Wahlbereich soll durch Lern- und Kompetenzziele beschrieben sein, die wiederum die Grundlage für die Auswahl der Module in diesen Bereichen bilden.

2 Gestaltung von Studiengängen

2.1 Zielsetzung des Studienangebots definieren

(1) Soll ein neues Studienangebot entwickelt werden, so sind mindestens die Struktur, Zielgruppe, Qualifikationsziele sowie die Einbettung des Studiengangs in das Angebot und die strategischen Ziele der Fakultät und der Universität Rostock zu klären.

(2) Ausgangspunkt für die Überlegungen soll das angestrebte Profil der Absolventen sein, also die Frage: Was wissen und können Studierende, die diesen Studiengang erfolgreich abschließen. Dieses Profil wird in den **Qualifikationszielen des Studiengangs** definiert, die in der SPSO in dem Abschnitt „Ziele des Studiums“ festgehalten werden.

Die folgenden Regeln können bei der Formulierung von Qualifikationszielen als Checkliste verwendet werden. Sie sind auch Maßstab bei der Überprüfung und Evaluation der Ziele des Studiengangs:

- Welche Inhalte/ Themenfelder soll der Studiengang abdecken? Entspricht das den gängigen fachlichen Standards (z.B. Empfehlungen von Fakultätentagen)?
- Es geht nicht nur um Wissen, sondern auch um Können: Werden nicht nur Kenntnisse, sondern auch Fähigkeiten im o.g. Sinne umfassender Kompetenzen als Teil der Qualifikationsziele beschrieben?
- Decken diese Kompetenzen sowohl eine Wissenschaftsorientierung als auch eine Berufsbefähigung ab? Ist der Berufsbezug durch die Nennung möglicher Tätigkeitsfelder konkretisiert?
- Es geht nicht nur um fachliche, sondern auch um überfachliche Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement). Ist in den Qualifikationszielen formuliert, welche dies sind?
- Passen die Qualifikationsziele zum Niveau des angestrebten Hochschulabschlusses? Einen Orientierungsrahmen, welches Kompetenzniveau von Bachelor- bzw. Masterabsolventinnen und -absolventen zu erwarten ist, liefert der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR²) der Kultus-

² https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf

ministerkonferenz. Ob das Niveau angemessen ist, kann auch anhand der Frage bewertet werden, ob Übergänge in anschließende Studiengänge oder zur Promotion problemlos möglich wären.

- Bauen die Kompetenzen, die in den Modulen des geplanten Curriculums erworben werden sollen, systematisch aufeinander auf bzw. ergänzen sie sich so, dass sie in die geplanten Qualifikationsziele münden? Lassen sich die in den Qualifikationszielen enthaltenen Kompetenzen Modulen zuordnen?

Anlage 1: Beispielformulierungen

(3) Es soll reflektiert werden, welchen Beitrag die Qualifikationsziele zu den strategischen Entwicklungszielen („Qualitätsziele“) der Universität für Studium und Lehre leisten.

(4) Diese Überlegungen sind in einem Studiengangskonzept festzuhalten. Eine entsprechende Vorlage wird durch die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung bereitgestellt.

2.2 Entwicklung des Curriculums

(1) Die Lern- und Kompetenzziele des Studienangebots werden zu Teilqualifikationen heruntergebrochen und formuliert.

(2) Es ist festzulegen welche Teilqualifikationen die Studierenden im Pflichtbereich und welche in einem Wahlpflicht- oder Wahlbereich erwerben sollen. Dabei kann ein Studiengang mehrere Wahlpflicht- und Wahlbereiche enthalten oder auch keine.

(3) Es werden Module entwickelt, in deren Verlauf einzelne Teilqualifikationen erworben werden. Dabei sind die Veranstaltungsarten, Inhalte, Sprache, Dauer und Prüfungsformen so zu wählen, dass sie geeignet sind die vorgesehenen Lernziele und Kompetenzen zu erreichen bzw. sie abzuprüfen. (Siehe dazu 3) Diese Module sind, je nach Zuordnung der Teilqualifikation, dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereich zuzuordnen.

(4) Abhängig vom Arbeitsaufwand der Studierenden (siehe 4) sind für die Module Leistungspunkte zu vergeben (siehe 3.1).

(5) Werden durch andere Fakultäten bereits Module angeboten, die die benötigten Teilqualifikationen abdecken, so ist eine gemeinsame Nutzung des Moduls anzustreben und einer Neuentwicklung vorzuziehen.

(6) Basierend auf den Abhängigkeiten der in ihnen vermittelten Teilqualifikationen ist die Lage der Module im Studienverlauf so zu bestimmen, dass sie sinnvoll aufeinander aufbauen und die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) In der Regel sind in jedem Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben, sodass auf jedes Semester 30 Leistungspunkte entfallen. Das Semester kann so konzipiert werden, dass maximal 6 Leistungspunkte weniger oder mehr erworben werden können (24 bzw. 36 Leistungspunkte pro Semester). Diese Über- bzw. Unterschreitung ist in der Regel innerhalb des Studienjahres auszugleichen. Für Weiterbildende und Teilzeitstudiengänge gelten jeweils die Hälfte der genannten Leistungspunkte.

(8) Der Studienplan soll so gestaltet sein, dass pro Semester nicht mehr als fünf Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.

(9) Darüber hinaus soll der Studienplan den Studierenden ein Mobilitätsfenster für die Durchführung eines Auslands- oder Praxisaufenthaltes eröffnen ohne die Studienzeit dadurch zu verlängern.

(10) Anschließend ist ein Prüfungs- und Studienplan zu erstellen. Dieser enthält den Studienbeginn, die Regelstudienzeit, die Lage der Module im Studienverlauf, die Modulart, Umfang und Art der Lehrveranstaltungen, die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Anzahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen bzw. der geforderten Studienleistungen) sowie ggf. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen) sowie die pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte.

(11) Es ist eine Kapazitätsabschätzung durchzuführen, die besonders die Lehrim- und -exporte berücksichtigt.

3 Modularisierung

3.1 Modulgröße

(1) Die Modulgröße wird durch den Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden (gemessen in Zeitstunden) bestimmt und in Leistungspunkten angegeben. Dabei entsprechen 30 Stunden Arbeitsaufwand einem Leistungspunkt.

(2) Module haben in der Regel eine Größe von 6 oder 12 Leistungspunkten. In Ausnahmefällen sind auch Module mit einer Größe von 9 und 15 oder mehr Leistungspunkten zulässig, solange es sich um vielfache von 3 handelt und die Veranstaltungsform sowie die Lern- und Qualifikationsziele dies erfordern.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen sind auch Module mit einer Größe von 3 Leistungspunkten möglich. Bei der Planung von Modulen mit 3 Leistungspunkten ist zu prüfen, ob diese in ausreichendem Maße die beschriebenen Kompetenzen vermitteln.

3.2 Moduldauer

(1) Die Regeldauer für ein Modul ist ein Semester.

(2) In Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken.

3.3 Abschluss von Modulen

3.3.1 Prüfungsvorleistungen

(1) Module können Prüfungsvorleistungen vorsehen.

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die die fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung sicherstellen sollen und damit notwendig sind, um das Lern- und Qualifikationsziel des Moduls zu erreichen.

(3) Prüfungsvorleistungen sind in Art, Anzahl und Umfang in den Modulbeschreibungen festzulegen.

(4) Wird eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden an bestimmten Lehrveranstaltungen gefordert, so ist diese Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung vorzusehen und in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu definieren. Es ist zu begründen, warum das Lern- und Qualifikationsziel nicht ohne eine Anwesenheitspflicht erreicht werden kann. In Vorlesungen ist eine Anwesenheitspflicht generell nicht möglich.

(5) Prüfungsvorleistungen sollen keine „verdeckte“ Anwesenheitspflicht oder Prüfungsleistung sein und sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(6) Prüfungsvorleistungen sind so zu wählen, dass sie vor dem Zeitpunkt der Prüfung abgeschlossen und nachweisbar sind.

(7) Prüfungsvorleistungen können benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein.

3.3.2 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls voraus.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Nachweis voraus, dass die Qualifikationsziele des betreffenden Moduls erreicht wurden. Dies geschieht entweder durch das Bestehen der Prüfungsleistung oder den Nachweis bestimmter Studienleistungen. Die Prüfungs- oder Studienleistung muss dementsprechend in ihrer Art und ihrem Umfang geeignet sein, die im betreffenden Modul festgelegten Lern- und Kompetenzziele zu überprüfen.

(2) Für jedes Modul ist die Prüfungs- oder Studienleistung in Art, Anzahl und Umfang in den Modulbeschreibungen festzulegen und die Art der Prüfungs- oder Studienleistung ist in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung präzise und nachvollziehbar zu definieren.

(3) Als Prüfungsleistungen können mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Sie können benotet oder nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Studienleistungen sollen Leistungen sein, die die Studierenden im Laufe der Vorlesungszeit erbringen und keinen Prüfungscharakter haben. Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Schließt ein Modul mit einer Studienleistung ab, soll keine Prüfungsvorleistung vorgesehen werden.

(5) Module schließen in der Regel nur mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab. In begründeten Fällen dürfen zwei Prüfungs- oder Studienleistungen vorgesehen werden.

(6) Die Inhalte der Prüfungs- oder Studienleistung sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen und Kompetenzen orientieren. Der Prüfungsumfang soll dabei auf das notwendige Maß beschränkt werden.

(7) In begründeten Ausnahmen können mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass zwischen den Modulen ein inhaltlicher Zusammenhang besteht und durch die Prüfungs- oder Studienleistung die Lern- und Qualifikationsziele beider Module nachgewiesen werden können. Die Module müssen im selben oder in aufeinander folgenden Semestern stattfinden und dürfen zusammen 24 Leistungspunkte nicht überschreiten.

3.3.3 Bewertung und Benotung von Modulen

(1) Module können benotet oder unbenotet (mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet) sein.

(2) Welche Module benotet und welche unbenotet sind, regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Für Bachelorstudiengänge ist immer mindestens ein unbenotetes Modul vorzusehen.

(3) Das Abschlussmodul wird immer benotet.

3.4 Abschlussmodul

(1) Der schriftliche Teil des Abschlussmoduls (Bachelor- oder Masterarbeit) soll zeigen, dass die Studierende/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem studierten Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Kolloquium – als Teilprüfung – dient der Feststellung, ob die Studierende/der Studierende befähigt und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Abschlussarbeit fachwissenschaftlich darzustellen und zu diskutieren.

(2) In Bachelorstudiengängen ist immer dann ein Kolloquium vorzusehen, wenn die Studierenden im Laufe ihres Studiums nicht mindestens zwei mündliche Prüfungsleistungen ablegen. In Masterstudiengängen ist immer ein Kolloquium vorzusehen.

(3) Der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls in einem Bachelorstudiengang beträgt 12 Leistungspunkte, wenn neben der Bachelorarbeit keine weiteren Veranstaltungen oder Leistungen vorgesehen sind. Wenn Veranstaltungen zu besuchen sind oder ein Kolloquium abzulegen ist, kann das Abschlussmodul auch mehr Leistungspunkte umfassen.

(4) Der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls in einem Masterstudiengang beträgt mindestens 25% der Leistungspunkte im Studiengang, maximal allerdings 30 Leistungspunkte. Weiterbildende sowie Teilzeitstudiengänge können von dieser Regelung abweichen, wenn deren Anwendung eine übermäßige Belastung der Studierenden bedeuten würde.

3.5 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bildung der Gesamtnote eines Studiengangs ist die Gewichtung einzelner Modulnoten (z. B. nach Leistungspunkten) möglich.

(2) Nicht alle Noten müssen in die Gesamtnote einfließen.

(3) Welche benoteten Module nicht in die Gesamtnote eingehen, regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Für Bachelorstudiengänge ist immer mindestens ein benotetes Modul vorzusehen, welches nicht in die Endnote eingeht.

(4) Das Abschlussmodul geht immer in die Gesamtnote ein.

(5) Bezogen auf die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte, müssen in einem Bachelorstudiengang mindestens 60 %, in einem Masterstudiengang mindestens 70 % der Module in die Gesamtnote eingehen.

4 Bestimmung des Arbeitsaufwandes (workload) für die Studierenden

(1) Der Arbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden beläuft sich auf 900 Stunden pro Semester, was gleichbedeutend mit 30 Leistungspunkten pro Semester ist.

(2) In Weiterbildungsstudiengängen und für Teilzeitstudierende beläuft sich der Arbeitsaufwand in der Regel auf 450 Stunden pro Semester, was gleichbedeutend mit 15 Leistungspunkten pro Semester ist.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird für jedes Modul abgeschätzt und entsprechend festgelegt. Der angenommene Arbeitsaufwand soll regelmäßig im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft werden und ist gegebenenfalls anzupassen.

(4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird in Zeitstunden gemessen und in Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitungszeit, Strukturiertes Selbststudium, Lösen von Übungsaufgaben, Praxisphase und Prüfungsvorbereitung/Prüfungsvorleistung/Prüfung unterschieden.

5 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Die Kandidatin/der Kandidat hat bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie/er an Hochschulen oder an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht hat. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung oder Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, hat die Kandidatin/der Kandidat die für die Anrechnung oder Anerkennung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen. Die Unterlagen nach Satz 1 können auch vor dem Wechsel an die Universität Rostock beziehungsweise eines Studiengangs an der Universität eingereicht werden, über die Anerkennung oder Anrechnung ist dann nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid).

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche aus anderen Studiengängen sind anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Es wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt wurden und zum Bestehen des Studiengangs beigetragen haben, können nicht mehr für einen Masterstudiengang an der Universität Rostock anerkannt werden.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die auf Grund einer Einstufung gemäß § 20 Landeshochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester eines Bachelorstudiengangs aufzunehmen, werden die nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen aus außerhochschulischen Bereichen sind anzurechnen, soweit diese gleichwertig zu den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten sind. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Die Feststellungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Nachgewiesene besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag, soweit sie ein volles Semester umfassen, bis zu maximal zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann in den hier genannten Fällen mit der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle und in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein vom Regelstudienplan abweichender individueller Studienplan vereinbart werden.

(8) Anerkennungen und Anrechnungen erfolgen auf Antrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und Anrechnung. Die Anerkennung nach den Absätzen 2 bis 4 kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen und den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten besteht. Anerkannt werden alle Prüfungs- und Studienleistungen, sofern mindestens 30 Leistungspunkte inklusive der jeweiligen Abschlussarbeit an der Universität Rostock noch zu erbringen sind. Die Anrechnung nach Absatz 5 kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass die zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten an der Universität Rostock nicht gleichwertig zu den erworbenen Kompetenzen sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, können nur im Umfang von bis zu 50 Prozent der im Hochschulstudium zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung ist ausgeschlossen, sofern die Modulprüfung des Moduls, das durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits begonnen wurde.

6 Modulbeschreibungen

- (1) Für alle Module ist eine Modulbeschreibung anzufertigen, die den Vorgaben der Kultusministerkonferenz entspricht und alle modulrelevanten Informationen enthält.
- (2) Die Modulbeschreibungen werden im Zentralen Modulverzeichnis der Universität Rostock erstellt und in diesem auch gepflegt.
- (3) Die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung stellt eine entsprechende Handreichung bereit, anhand derer die Modulbeschreibungen auszufüllen sind.

Beispiele für die Formulierung von Lern- und Qualifikationszielen auf Studiengangsebene

Bachelor-Niveau

Entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sollte ein/e Bachelor-Absolvent/in mit Abschluss des Studiums über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den unten genannten Kompetenzdimensionen verfügen. Zu jeder Kompetenzdimension wird im Folgenden ein Beispiel aus dem B.Sc. Studiengang Agrarwissenschaften der AUF oder aus dem B.A. Studiengang Germanistik der PHF gegeben. Zusätzlich finden sich Verben, mittels derer sich Lernziele aus den jeweiligen Kompetenzdimensionen gut beschreiben lassen.

1. Wissen und Verstehen

1.1 Wissensverbreiterung

HQR: Wissen und Verstehen bauen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus. Absolventinnen und Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets nachgewiesen.

Beispiel: Die Studierenden können die Entwicklung des Agrarsektors in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Herausbildung der Europäischen Union in den letzten 50 Jahren beschreiben. [AUF]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: beschreiben, darstellen, bestimmen, demonstrieren, ableiten, diskutieren, erklären, formulieren, zusammenfassen, wiederholen ...

1.2 Wissensvertiefung

HQR: Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, ihr Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur, sollte aber zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet einschließen.

Beispiel: Die Studierenden erkennen Varianten und Modelle des literarischen Strukturwandels, z.B. ...[GER]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: testen, kontrastieren, vergleichen, isolieren, auswählen, unterscheiden, gegenüberstellen, kritisieren, bestimmen, sortieren, reflektieren ...

1.3 Wissensverständnis

HQR: Absolventinnen und Absolventen reflektieren situationsbezogen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden in Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen. Problemstellungen werden vor dem Hintergrund möglicher Zusammenhänge mit fachlicher Plausibilität gelöst.

Beispiel: Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenz in der Auseinandersetzung mit konkurrierenden Theorien und lernen, deren Brauchbarkeit als Instrument der Sprachbeschreibung gegeneinander abzuwägen. [GER]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: reflektieren, gegenüberstellen, vergleichen, kritisieren, abwägen, diskutieren, beurteilen, evaluieren, begründen ...

2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

2.1 Nutzung und Transfer

HQR: Absolventinnen und Absolventen

- sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm;
- leiten wissenschaftlich fundierte Urteile ab;
- entwickeln Lösungsansätze und realisieren dem Stand der Wissenschaft entsprechende Lösungen;
- führen anwendungsorientierte Projekte durch und tragen im Team zur Lösung komplexer Aufgaben bei;
- gestalten selbstständig weiterführende Lernprozesse.

Beispiel: Die Studierenden sollen in der Lage sein, literarische Texte des deutschsprachigen Mittelalters und der Frühen Neuzeit oder des rezenten Niederdeutsch zu übersetzen, zu verstehen und sie unter Anwendung des sprach- wie literaturwissenschaftlichen Instrumentariums und im Rückgriff auf aktuelle Forschungen zu analysieren und zu interpretieren sowie sie in ihre systematischen, medialen, sozialen und kulturellen Kontexte einzuordnen. [GER]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: ableiten, entwickeln, durchführen, gestalten, ausdifferenzieren, umsetzen, interpretieren, einordnen, planen...

2.2 Wissenschaftliche Innovation

- HQR: Absolventinnen und Absolventen
- leiten Forschungsfragen ab und definieren sie;
 - erklären und begründen Operationalisierung von Forschung;
 - wenden Forschungsmethoden an;
 - legen Forschungsergebnisse dar und erläutern sie.

Beispiel: Die Studierenden können eigenständig die neueste Forschungsliteratur erschließen und auf die untersuchten Einzelphänomene anwenden. Sie können eigenständig empirische Befunde zu den untersuchten linguistischen Einzelphänomenen erheben. (...)Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenz in der Auseinandersetzung mit konkurrierenden Theorien und lernen, deren Brauchbarkeit als Instrument der Sprachbeschreibung gegeneinander abzuwägen. Durch die empirische Analyse von sprachlichem Material im Hinblick auf die jeweiligen linguistischen Einzelphänomene vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Fähigkeit, fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken anzuwenden. (...)Die Studierenden können differenzierte Analysebefunde formulieren und mit Bezug auf unterschiedliche Forschungsansätze verteidigen. Sie können komplexe linguistische Sachverhalte allein oder in Gruppen präsentieren. [GER]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: operationalisieren, erheben, abrufen, entwickeln, erklären, analysieren, definieren, ausdifferenzieren, begründen, erläutern...

3. Kommunikation und Kooperation

- HQR: Absolventinnen und Absolventen
- formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen;
 - kommunizieren und kooperieren mit anderen Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen;
 - reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.

Beispiel: Die Studierenden haben ihre Kenntnisse zum wissenschaftlichen und experimentellen Arbeiten in den Agrarwissenschaften in einer Arbeitsgruppe der AUF angewandt und vertieft. Sie können ihr Vorgehen beschreiben, die Ergebnisse strukturieren und diskutieren. [AUF]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: sich austauschen, formulieren, argumentativ verteidigen, präsentieren, diskursfähig sein, rekonstruieren, anknüpfen an ...

4. Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität

- HQR: Absolventinnen und Absolventen
- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern orientiert;
 - begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen;
 - können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nutzen diese unter Anleitung;
 - erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch
 - reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

Beispiel: Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, Geschäftsideen für landwirtschaftliche Unternehmen systematisch zu entwickeln und zu beurteilen. Sie kennen alle wesentlichen Aspekte, die mit der Umsetzung einer Geschäftsidee in einem neu zu gründenden Unternehmen oder einem bestehenden Unternehmen zusammenhängen. Sie sind in der Lage, dafür Methoden der Planung und der Kontrolle von Leistungs- und Finanzprozessen anzuwenden. Der sozialen und kommunikativen Kompetenz für die Führung von Menschen in Unternehmen wird dabei besondere Aufmerksamkeit zuteil. Die Studierenden sind in der Lage, dieses Wissen auf die Organisation, Führung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Unternehmen anzuwenden. Sie kennen den Zusammenhang zwischen der Motivation von Mitarbeitern und Mitarbeitergruppen und deren Leistung und können dieses Wissen in den einzelnen personalwirtschaftlichen Aufgaben umsetzen. [AUF]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: evaluieren, reflektieren, begründen, abwägen, einschätzen, aneignen, entscheiden, unterstützen, präsentieren, beurteilen...

Master-Niveau

Entsprechend des HQR sollte ein/e Master-Absolvent/in mit Abschluss des Studiums über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den unten genannten Kompetenzdimensionen verfügen. Zu jeder Kompetenzdimension wird im Folgenden ein Beispiel aus dem M.Sc. „Pflanzenproduktion und Umwelt“ und M.Sc. „Aquakultur“ der AUF oder dem M.A.-Studiengang „Germanistik“ der PHF gegeben. Zusätzlich finden sich Verben, mittels derer sich Lernziele aus den jeweiligen Kompetenzdimensionen gut beschreiben lassen.

1. Wissen und Verstehen

1.1 Wissensverbreiterung

HQR: Absolventinnen und Absolventen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren.

Beispiel: Die Studierenden sollen Fertigkeiten der bedarfsabhängigen Wissensverbreiterung und -vertiefung ausbilden. Dazu gehört besonders die Kompetenz Wissen und Fertigkeiten interdisziplinär zusammenzufassen, aufzubereiten und lösungsorientiert einzusetzen. [AUF]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: definieren, interpretieren, zusammenfassen, beurteilen, argumentieren, voraussagen, wählen, evaluieren, begründen, prüfen, entscheiden, kritisieren, benoten, schätzen, werten, unterstützen, klassifizieren, erwerben, erkennen ...

1.2 Wissensvertiefung

HQR: Das Wissen und Verstehen der Absolventinnen und Absolventen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/ oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen.

Beispiel: Die Studierenden haben weitergehende Fähigkeiten in den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erworben. Sie sind in der Lage, sich den aktuellen Wissensstand auf einem Forschungsgebiet schnell und effizient anzueignen und die Referenzen in Literaturdatenbanken und -verwaltungsprogrammen zu erfassen, zu speichern und für Publikationen zu ordnen. [AUF]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: ableiten, entwickeln, selbständig aneignen, entscheiden, aufbereiten, vertiefen, reflektieren, beschreiben, bestimmen, charakterisieren, auseinandersetzen, perspektivieren ...

1.3 Wissensverständnis

HQR: Absolventinnen und Absolventen wägen die fachliche erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander ab und können unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme lösen.

Beispiel: Die Studierenden des Studiengangs Aquakultur weisen ihre Fähigkeiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach. Sie bearbeiten komplexe, meist mehrsträngige Aufgabenstellungen mit erlernten wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden sind in der Lage Projekte zu konzipieren und erforderliche Literaturrecherchen effizient durchzuführen. Die Methoden sind etabliert und werden durch den Studierenden selbst angewendet. [AUF]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: reflektieren, gegenüberstellen, vergleichen, kritisieren, abwägen, diskutieren, beurteilen, evaluieren, begründen, entscheiden ...

2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

2.1 Nutzung und Transfer

HQR: Absolventinnen und Absolventen

- integrieren vorhandenes und neues Wissen in komplexen Zusammenhängen auch auf der Grundlage begrenzter Informationen;
- treffen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und reflektieren kritisch mögliche Folgen;
- eignen sich selbstständig neues Wissen und Können an;
- führen anwendungsorientierte Projekte weitgehend selbstgesteuert bzw. autonom durch.

Beispiel: Die Studierenden sind in der Lage, ein selbst gewähltes Projekt zu planen, es methodisch abgesichert durchzuführen und die Ergebnisse in intersubjektiv nachvollziehbarer Form zu fixieren. [GER]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: zuordnen, beurteilen, kennenlernen, anwenden, rezipieren, bewerten, analysieren, eigenständig entwickeln...

2.2 Wissenschaftliche Innovation:

- HQR: Absolventinnen und Absolventen
- entwerfen Forschungsfragen;
 - wählen konkrete Wege der Operationalisierung von Forschung und begründen diese;
 - wählen Forschungsmethoden aus und begründen diese Auswahl;
 - erläutern Forschungsergebnisse und interpretieren diese kritisch.

Beispiel: Die Studierenden können für ihr frei gewähltes Projekt anerkannte Methoden und Theorien auswählen und diese auf ihre spezifische Fragestellung applizieren. [GER]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: operationalisieren, erheben, abrufen, entwickeln, erklären, analysieren, definieren, ausdifferenzieren, begründen, erläutern...

3. Kommunikation und Kooperation

- HQR: Absolventinnen und Absolventen
- tauschen sich sach- und fachbezogen mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über alternative, theoretisch begründbare Problemlösungen aus;
 - binden Beteiligte unter der Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation zielorientiert in Aufgabenstellungen ein;
 - erkennen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen. Sie gewährleisten durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen.

Beispiel: Die Studierenden sind in der Lage, die Resultate ihres Projekts auf eine sachlich angemessene Weise mündlich wie schriftlich zu präsentieren. [GER]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: austauschen, schlussfolgern, vermitteln, Verantwortung übernehmen, in sprachlich angemessener Weise artikulieren, präsentieren, erkennen, nachvollziehen, urteilen, argumentativ verteidigen ...

4. Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität

HQR: Absolventinnen und Absolventen

- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch den Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert;
- begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen und reflektieren es hinsichtlich alternativer Entwürfe;
- schätzen die eigenen Fähigkeiten ein, nutzen sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom und entwickeln diese unter Anleitung weiter;
- erkennen situations-adäquat und situations-übergreifend Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und reflektieren Entscheidungen verantwortungsethisch;
- reflektieren kritisch ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen und entwickeln ihr berufliches Handeln weiter.

Beispiel: Die Studierenden sind in der Lage, die Märkte für Erzeugnisse der Tierhaltung und -zucht sowie für deren Vorleistungen zu beschreiben und zu analysieren. Wesentliche Einflussfaktoren in diesem Bereich sind ihnen bekannt. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse hinsichtlich politischer Maßnahmen zu den Agrarmärkten und insbesondere über die Marktordnungen der EU. Risiken landwirtschaftlichen Wirtschaftens sind ihnen bekannt, sie können diese beurteilen und kennen die wesentlichen marktbasierende Instrumente des Risikomanagements in der Landwirtschaft. [AUF]

Beispiel-Verben für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele: evaluieren, reflektieren, begründen, abwägen, einschätzen, aneignen, entscheiden, unterstützen, präsentieren, beurteilen...

Ausfüllhinweise zur Modulbeschreibung

Modulbezeichnung:

Hier soll der Name des Moduls eingetragen werden. Der Name soll stets in einer sinnvollen Beziehung zum Inhalt des Moduls stehen und dabei möglichst kurz und aussagekräftig gestaltet werden, denn dieser Name erscheint so auf dem Zeugnis der Studierenden. Modulnamen wie „Soziologie 1“ sind in diesem Zusammenhang nicht gewünscht, da sie weder einen inhaltlichen Titel noch einen Inhaltsbezug aufweisen und Betrachtern der Zeugnisse keinen Anhaltspunkt geben, welche Inhalte und Kompetenzen vermittelt wurden. „Einführung in die soziologischen Theorien“ oder „Sozialstrukturanalyse der Bundesrepublik“ sind in dieser Hinsicht besser geeignet. Nummerierungen sind dennoch möglich, sofern sie nicht das einzige Unterscheidungsmerkmal der Module sind und eine tatsächliche Konsekutivität zwischen den Modulen besteht, die sich aus den inhaltlichen Titeln nicht zweifelsfrei herleiten lässt, zum Beispiel: „Mathematik für Ingenieure 1: Grundlagen und eindimensionale Analysis“, „Mathematik für Ingenieure 2: Lineare Algebra und Geometrie“, „Mathematik für Ingenieure 3: Differenzialgleichungen und mehrdimensionale Analysis“. Modultitel wie „Projektseminar Wirtschaftswissenschaften“ sind wenig aussagekräftig in Bezug auf den Inhalt des Moduls, da sie lediglich die Veranstaltungsform kennzeichnen und sollten nach Möglichkeit auch vermieden werden.

Die englische Modulbezeichnung soll den deutschen Modultitel möglichst genau wiedergeben und unterliegt den gleichen Anforderungen.

Alle Modulbezeichnungen sollen nur deutsch- oder englischsprachig sein.

Die deutsche Modulbezeichnung soll nur dann englischsprachig sein, wenn das Modul ausschließlich in englischer Sprache abgehalten wird (Lehrsprache Englisch, siehe dazu Abschnitt "Sprache:") oder es keine sinnvolle deutsche Übersetzung einer englischsprachigen Bezeichnung gibt.

Für die Modulbezeichnungen stehen folgende Zeichen zur Verfügung:

- das lateinische Alphabet in Groß- und Kleinschreibung,
- die deutschen Umlaute in Groß- und Kleinschreibung sowie das ß,
- die arabischen Ziffern,
- die Satzzeichen: Punkt . Komma , Doppelpunkt : Bindestrich - Apostroph ' Leerzeichen Schrägstrich / sowie die Klammern (und)

Leistungspunkte:

Die Universität Rostock verwendet Modulgrößen, die Vielfache von drei darstellen. Dabei stellen Module mit sechs und zwölf Leistungspunkten die Regel dar. Module mit drei und neun Leistungspunkten sind ebenso möglich. Bei den drei Leistungspunktmodulen sollte allerdings besonders darauf geachtet werden, ob der Zeitaufwand ausreicht, um die Kompetenzvermittlung sicherzustellen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass bei Modulen dieser Größe häufig die Anzahl von fünf Prüfungsleistungen pro Semester überschritten wird. Module mit mehr Leistungspunkten sind auch möglich, dabei ist aber besonders auf die Studierbarkeit und Passfähigkeit im Curriculum zu achten.

Modulverantwortlich:

Die/der Modulverantwortliche ist für die Studiengangsverantwortlichen zentrale Ansprechperson, wenn es um das Modul geht. Sind mehrere Lehrstühle an einem Modul beteiligt, so ist hier der koordinierende Lehrstuhl anzugeben. Aus diesem Grund kann nur eine Kostenstelle pro Modul angegeben werden. Es werden hierüber keine Rückschlüsse für die Kapazitäts- oder Auslastungsberechnung gezogen. Eine aktuelle Übersicht zum Kostenstellenverzeichnis finden sie unter Informationen auf der Internetseite der Universität Rostock unter Struktur/Verwaltung.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Hier sind die Personen zu benennen, die für die Studierenden inhaltlich und organisatorisch als Ansprechperson zur Verfügung stehen sollen.

Sprache:

Hier soll die Lehrsprache angegeben werden. Dabei können auch oder- sowie und- Beziehungen bestehen:
Deutsch
Deutsch oder Englisch

Deutsch und Französisch

Dabei ist immer darauf zu achten, dass die in den Pflichtmodulen geforderten Sprachkenntnisse auch von den Studierenden mitgebracht werden, das heißt Zugangsvoraussetzung des Studiengangs sind. Im Wahlpflichtbereich können auch andere Sprachen oder ein höheres Sprachniveau verlangt werden, wenn den Studierenden (bei eingeschränkter Wahlmöglichkeit) ein ordnungsgemäßes Studium ermöglicht wird.

Zulassungsbeschränkung:

Stehen aufgrund von räumlichen oder technischen Kapazitäten nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung, kann hier eine Platzbeschränkung vorgenommen werden. Diese kann auch studiengangsspezifisch sein, um für ein auch in anderen Studiengängen beliebtes Modul genügend Plätze für die eigenen Studierenden zu erhalten. Zum Beispiel: „Maximal 20 Studierende, davon maximal 5 aus dem Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement“. Solche Zugangsbeschränkungen sollten immer mit den anderen Studiengangsverantwortlichen abgesprochen sein und sind bei der Vergabe der Plätze durch die anbietende Institution entsprechend umzusetzen.

Modulniveau:

Das Modulniveau teilt sich in drei Abschlussniveaus (Bachelor, Master, Staatsexamen), die sich wiederum in drei Niveaus aufteilen (grundlagenorientiert, weiterführend und spezialisierend).

Grundlagenorientiert meint dabei Module, die die Grundlagen des Faches bzw. einer Fachrichtung darstellen und in der Regel nicht auf Kenntnisse aufbauen, die in diesem Studiengang erworben wurden. Vielmehr vermitteln sie grundlegende Kompetenzen, auf die weitere Module des Studiengangs aufbauen.

Weiterführend sind Module, die bereits auf Kenntnisse verweisen, die in den grundlagenorientierten Modulen erworben wurden und in der Regel eine vertiefte Beschäftigung mit einem Teilbereich meint.

Spezialisierende Module bauen auf die Kenntnisse aus den weiterführenden Modulen auf und stellen die tiefgreifendste Beschäftigung mit einem Thema dar. Abschlussmodule sind in der Regel immer spezialisierend.

Es ist nicht notwendig alle Niveaustufen in einem Studiengang vorzusehen und die Unterscheidung der einzelnen Niveaustufen ist nicht immer trennscharf. Sie sollen vielmehr eine Orientierung für die Studierenden darstellen.

Zwingende Teilnahmevoraussetzungen:

Hier sind Kenntnisse anzugeben ohne die die Studierenden das Modul nicht bestehen können. Diese gelten für allen Studierenden, die dieses Modul besuchen, einheitlich. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind bei der Vergabe der Plätze nicht zu berücksichtigen und eventuelle Anmeldungen zur Modulprüfung sind für nichtig zu erklären. Aus diesem Grund sollte bei der Auswahl von zwingenden Teilnahmevoraussetzungen bedacht werden, dass sich gegebenenfalls das Studium erheblich verzögern kann, wenn es viele Abhängigkeiten zwischen Modulen gibt, die über zwingende Teilnahmevoraussetzungen abgebildet werden. Zwingende Teilnahmevoraussetzungen müssen auch objektiv überprüfbar sein.

Klassische Beispiele für zwingende Teilnahmevoraussetzungen sind Sprachkenntnisse, ohne die die Studierenden den Veranstaltungen nicht folgen können. Weiterhin können, zum Beispiel in der Chemie, auch Sicherheitsgebote für zwingende Teilnahmevoraussetzungen sprechen, zum Beispiel müssen die Studierenden erst die Grundlagen der Laborarbeit sowie den sicheren Umgang mit den betreffenden Chemikalien kennen, bevor sie praktisch im Labor arbeiten dürfen.

Zwingende Teilnahmevoraussetzungen sollten so formuliert sein, dass sie die benötigten Kompetenzen wiedergeben und nicht nur die Modultitel, auf denen das Modul aufbaut. Dies hat den Vorteil, dass sie nicht angepasst werden müssen, wenn sich der Titel eines Moduls ändern. Auch Studierende aus anderen Studiengängen können sich so besser zurechtfinden.

Beispiel: Nicht „Erfolgreicher Abschluss des Moduls: Anorganische Chemie 2: Nebengruppenchemie unter ökologischen Aspekten“ sondern „Grundlegende Kenntnisse zu chemischen und physikalischen Eigenschaften von d- und f- Block-Elementen sowie ihrer Reaktivität“.

Generell: Allgemeine Kenntnisse, die bereits als Zugangsvoraussetzung zum Hochschulstudium festgelegt sind, müssen nicht nochmal als Teilnahmevoraussetzungen in den Modulen auftauchen.

Beispiel: „Deutschkenntnisse auf Niveau C1 GER“ oder „Abiturkenntnisse in Mathematik“

Die zwingenden Teilnahmevoraussetzungen sind explizit nicht dafür vorgesehen die Konsekutivität von Modulen sicherzustellen.

Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:

Hier sind Kenntnisse anzugeben, die den Studierenden das Verstehen des Lernstoffes und damit auch den erfolgreichen Abschluss des Moduls erleichtern. Studierende, die diese Vorkenntnisse nicht haben, können auch bestehen, müssen aber im Zweifelsfall mehr arbeiten und/oder sich zusätzlich aneignen, um dem Stoff genauso leicht folgen zu können, wie jemand mit den entsprechenden Vorkenntnissen (sprich: das vorausgesetzte Fachwissen selbstständig nacharbeiten).

Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen stellen also tatsächlich nur eine Empfehlung an die Studierenden dar, sie werden nicht abgeprüft und haben keine negativen Konsequenzen für die Studierenden.

Für die Formulierung gilt das gleiche wie bei den zwingenden Teilnahmevoraussetzungen. Auch hier ist eine kompetenzorientierte Formulierung zu bevorzugen, da sie für außenstehende verständlicher ist und nicht angepasst werden muss, wenn sich Modulnamen ändern oder andere Studiengänge das Modul auch nutzen, deren Studierende zwar auch die erforderlichen Kenntnisse mitbringen, diese aber in anderen Modulen erworben haben.

Beispiel: „grundlegende Kenntnisse der Theorien, Methoden und Modelle der französischen Sprachwissenschaft sowie deren praktische Anwendung“

Zuordnung zu Curricula:

In diesem Feld sind die Studiengänge verzeichnet, denen dieses Modul zugeordnet ist. Die Zuordnung erfolgt durch die HQE. Für ein Modul müssen nur die Studiengänge angegeben werden, die dieses Modul neu aufnehmen oder nicht mehr enthalten sollen.

Beziehung zu Folgemodulen:

Hier können Sie angeben, in welchen fachlichen Teilgebieten die Kenntnisse aus diesem Modul weiter verwendet und ausgebaut werden. Beispiel: „Die Kenntnisse aus diesem Modul stellen die Grundlage für alle weiteren Module der Meeresbiologie dar.“

Dauer des Moduls:

Die Dauer des Moduls gibt an über wie viele Semester sich ein Modul erstreckt. In der Regel sollen die Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, allerdings sind auch Module über zwei Semester möglich.

Termin/Angebotsturnus:

In der Regel ist der Angebotsturnus „jedes Wintersemester“, „jedes Sommersemester“ oder „jedes Semester“. Module, die über zwei Semester gehen, erhalten zusätzlich ein „(Beginn)“ hinter die entsprechende Angabe, um deutlich zu machen, wann der vorgesehene Beginn ist. Module, die nicht einer solchen Regelmäßigkeit unterliegen oder deren Durchführung nicht immer gewährleistet werden kann, erhalten den Passus „unregelmäßig“.

Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzbeschreibung):

Diese bilden das „Herz“ der Modulbeschreibung und geben Auskunft darüber, welche Fähigkeiten und Kenntnisse die Studierenden nach dem Abschluss dieses Moduls besitzen. Aus diesem Grund ist es hilfreich für die Formulierung der Kompetenzbeschreibung die Perspektive der Studierenden einzunehmen. Beispiel: „Die Studierenden kennen die chemischen und physikalischen Eigenschaften von d- und f- Block-Elementen und sind in der Lage geeignete Methoden und Versuchsanordnungen auszuwählen, um mit diesen unter Laborbedingungen sicher zu arbeiten.“

Die Kompetenzbeschreibung bildet die Grundlage für die Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen. Aus diesem Grund sollte auf aussagekräftige Beschreibungen geachtet werden, die es erlauben fundierte Aussagen über bestehende oder auch nicht bestehende wesentliche Unterschiede zwischen zwei Modulen zu treffen. Es ist hierbei auch das Modulniveau zu beachten. Die Kompetenzziele der Einführungsmodule unterscheiden sich in ihren Kompetenzen wesentlich von denen der weiterführenden und spezialisierenden Module. Auch ist darauf zu achten, dass die angegebenen Ziele der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (SPSO) in den einzelnen Qualifikationszielen der Module wiedergegeben werden.

Hilfestellung bei der Formulierung von Lern- und Kompetenzzielen gibt die HQE durch ihren Leitfadens.

Lehrinhalte:

Die Wiedergabe der Lehrinhalte soll es ermöglichen einen Einblick in den vermittelten Lehrstoff zu bekommen. Der Detailgrad sollte allerdings nicht zu hoch gewählt werden, damit Veränderungen im Fokus oder in der Gewichtung der Lehrinhalte nicht automatisch Anpassungen dieses Passus notwendig machen. So ist es sinnvoll

sich auf Oberbegriffe zu beschränken. Es ist nicht notwendig die Inhalte spezifisch für jede Veranstaltung in diesem Modul wiederzugeben.

Literaturangaben:

Zur Vorbereitung der Studierenden auf das Modul können hier Literaturhinweise gegeben werden. Gegebenenfalls kann auch auf eine Literaturliste verwiesen werden.

Lehrzeit in SWS differiert nach Form der Lehrveranstaltung:

Hier ist die Angabe der Kontaktveranstaltungen vorgesehen. Dazu wurden Kategorien gebildet, deren Definitionen weit genug sein sollten, um die Bedürfnisse der Lehrveranstaltungen abzudecken. So sind zum Beispiel Proseminare, Hauptseminare, Oberseminare etc. unter dem Begriff Seminar subsummiert.

Auswahlmöglichkeiten sind: Vorlesung, Seminar, Online-Seminar, Übung, Praktikumsveranstaltung, Konsultation, Exkursion, Projektveranstaltung, Integrierte Lehrveranstaltung, Schulpraktische Übung und Tutorium.

Bei Praktika, die nicht durch die Universität Rostock betreut werden, bleibt dieses Feld unberücksichtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit unter „Hinweise“ Informationen zum jeweiligen Praktikum (evtl. auch mit Dauer desselben) einzutragen.

Lernformen:

Hier sollen die verwendeten Lernformen angegeben werden. Dabei sind die Lernformen gemeint, die wesentlich durch die Studierenden gestaltet werden/von ihnen ausgehen, wie zum Beispiel Gruppenarbeit, Halten von Referaten, strukturiertes Selbststudium. Bei Seminaren, Übungen etc. handelt es sich um Lehrformen und es sind dementsprechend kein Bestandteil der Lernformen.

Arbeitsaufwand für die Studierenden:

Hier handelt es sich um den angenommenen Arbeitsaufwand der Studierenden. Dieser lässt sich natürlich nur schätzen und soll in der Summe der durch die Leistungspunkte vorgegebenen Anzahl Arbeitsstunden entsprechen. Die Zeit für die Präsenz ergibt sich aus der Anzahl der SWS multipliziert mit 15. Die einzelnen Kategorien sind Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung der Präsenzzeit, Strukturiertes Selbststudium, Lösen von Übungsaufgaben, Praxisphase und Prüfungsvorbereitung/Prüfungsleistung/Prüfung. Diese Kategorien sind nicht immer trennscharf.

Prüfungsvorleistung:

Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die eine fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung darstellen sowie sachlich notwendig sind, um das Lernziel des Moduls zu erreichen. Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Eine eventuelle Anwesenheitspflicht kann sinnvollerweise nur Prüfungsvorleistung sein, da sie eine Voraussetzung zum Erreichen des Lernziels darstellt und nicht dessen Überprüfung ist. Prüfungsvorleistungen sind in ihrer Art, Anzahl und Umfang zu bestimmen. Wenn mehrere zur Auswahl stehen, wählt die Lehrperson eine entsprechende Prüfungsvorleistung aus und gibt sie den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt. Spezielle Prüfungsvorleistungen, die nicht in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (SPSO) definiert werden, müssen dort mit einer eigenen Definition dargestellt werden. Hilfeleistung kann in diesem Fall die HQE geben.

Prüfungsleistungen/Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss:

Jedes Modul schließt mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab. Sie sind in Art, Anzahl und Umfang zu definieren. Ein Modul soll in der Regel nur mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abschließen. Stehen mehrere zur Wahl, wählt die Lehrperson für alle Studierenden einheitlich eine Prüfungs- oder Studienleistung aus und gibt diese spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekannt.

Zur Auswahl stehen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Testat, Bericht/Dokumentation, Referat/Präsentation, Protokoll, Projektarbeit, Kolloquium, praktische Prüfungsleistung, Abschlussarbeit und sonstige Prüfungsleistung.

Studienleistungen sind immer unbenotet (und demzufolge auch die Module) und stellen in der Regel Leistungen der Studierenden dar, die während des laufenden Lehrbetriebs erbracht werden. Beispiel sind Vorträge oder die Gestaltung einer Stunde.